

Synopse zur Änderung der Betriebssatzung und Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Rheinfelden

Satzung in der Fassung vom 20.02.2014	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett markiert)	Erläuterungen
Betriebssatzung der Abwasserbeseitigung Rheinfelden vom 20.02.2014	Betriebssatzung der Abwasserbeseitigung Rheinfelden vom 25.01.1996, geändert am 20.02.2014 und am 22.07.2022	Angleichung an Betriebssatzung der Stadtwerke, außerdem wurde diese Betriebssatzung am 25.01.1996 erlassen.
Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der heute geltenden Fassung, hat der Gemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen- aller Mitglieder am 20.02.2014 die folgende	Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der heute geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 21.07.2022 die folgende	Streichung: Angleichung an Betriebssatzung der Stadtwerke, außerdem kann es einstimmig sein.
§ 4 Organe des Eigenbetriebes, Zuständigkeit Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Ortschaftsrat , der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.	§ 4 Organe des Eigenbetriebes Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.	Streichung: Im § 4 geht es nicht um Zuständigkeit, sondern nur um Organe. Streichung: Die Aufgaben des Ortschaftsrates ergeben sich bereits aus § 17 Abs. 3 Nr. 3.7 der Hauptsatzung der Stadt Rheinfelden (Baden).
§ 6 Betriebsausschuss	§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses	Änderung der Bezeichnung - Angleichung an andere Betriebssatzungen (Bürgerheim und Stadtwerke)
§ 7 Aufgaben des Ortschaftsrates (1) Der Ortschaftsrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. (2) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Mittel die in § 16 Abs. 4 Ziff. 4.3 und 4.4 der Hauptsatzung genannten Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen.		§ 7 wird gestrichen Die Aufgaben des Ortschaftsrates ergeben sich bereits aus § 17 Abs. 3 Nr. 3.7 der Hauptsatzung der Stadt Rheinfelden (Baden).

Satzung in der Fassung vom 20.02.2014	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett markiert)	Erläuterungen
§ 8 Aufgaben des Oberbürgermeisters (1) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen. (2) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies an-ordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind. (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates, eines Ausschusses oder des Ortschaftsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderates, eines Ausschusses oder des Ortschaftsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates, des zuständigen Ausschusses oder des Ortschaftsrats unverzüglich mitzuteilen.	§ 7 Aufgaben des Oberbürgermeisters (1) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen. (2) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies an-ordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind. (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates, eines Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderates, eines Ausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates, des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen. (4) Der Oberbürgermeister ist zuständig für die in § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Rheinfelden (Baden) genannten Angelegenheiten, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.	Aufgrund der Streichung des § 7 ändert sich die Nummerierung. Aufgrund der Streichung des § 7 fallen die Wörter "Ortschaftsrat" weg. Absatz 4 wird eingefügt: Angleichung an Betriebssatzung der Stadtwerke.
§ 9 Betriebsleitung (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung durch den Gemeinderat bestellt. (2) Die Betriebsleitung besteht aus dem Leiter der Stadtkämmerei (kaufmännischer Betriebsleiter) und dem Leiter der Tiefbauabteilung (technischer Betriebsleiter). Beide Betriebsleiter sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.	§ 8 Betriebsleitung (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung durch den Gemeinderat bestellt. (2) Die Betriebsleitung besteht aus dem Kaufmännischen Betriebsleiter und dem Technischen Betriebsleiter. Beide Betriebsleiter sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.	Aufgrund der Streichung des § 7 ändert sich die Nummerierung. Streichung: Es kann eine andere Person als Stadtkämmerer oder Tiefbauabteilungsleiter sein.

Satzung in der Fassung vom 20.02.2014	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett markiert)	Erläuterungen
§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen, der Vollzug des Vermögensplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Ersatz des Personals, die Anordnung von Instandhaltungsarbeiten und laufenden Netzerweiterungen. (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten, 2. unverzüglich zu berichten, wenn a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss, b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan erheblich abgewichen werden muss.	§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen, der Vollzug des Liquiditätsplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Ersatz des Personals, die Anordnung von Instandhaltungsarbeiten und laufenden Netzerweiterungen. (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung der Investitionsmaßnahmen im Liquiditätsplan sowie über die Entwicklung der Liquidität zu berichten, 2. unverzüglich zu berichten, wenn a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss, b) Mehrausgaben, die für das einzelne Investitionsvorhaben des Liquiditätsplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst den im Liquiditätsplan enthaltenen Investitionsmaßnahmen erheblich abgewichen werden muss.	Aufgrund der Streichung des § 7 ändert sich die Nummerierung. Anpassung der Begriffe an das geänderte EigBG § 14.
§ 11 Geschäftsverteilung	§ 10 Geschäftsverteilung	Aufgrund der Streichung des § 7 ändert sich die Nummerierung.

Satzung in der Fassung vom 20.02.2014	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett markiert)	Erläuterungen
§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr. (2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahrs einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Oberbürgermeister dem Hauptausschuss zur Beratung und dem Gemeinderat zur Festsetzung vorzulegen. (3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss mit Lagebericht zu fertigen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.	§ 11 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen ab 01.01.2023 nach dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB. (2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr. (3) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahrs einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Oberbürgermeister dem Hauptausschuss zur Beratung und dem Gemeinderat zur Festsetzung vorzulegen. (4) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss mit Lagebericht zu fertigen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.	Aufgrund der Streichung des § 7 ändert sich die Nummerierung. Ergänzung aufgrund des § 12 Abs. 3 EigBG: Bisher wurde bereits das HGB angewandt; dies soll beibehalten werden und infolge der eingefügten Ergänzung ändert sich die Nummerierung.
§ 13 In-Kraft-Treten Diese Betriebssatzung tritt am 01.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 25.01.1996 außer Kraft.	§ 12 In-Kraft-Treten Diese Betriebssatzung tritt am 22.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 20.02.2014 außer Kraft.	Aufgrund der Streichung des § 7 ändert sich die Nummerierung. Daten werden entsprechend geändert.

Geschäftsordnung in der Fassung vom 20.02.2014	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett markiert)	Erläuterungen
Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes und § 11 der Betriebssatzung der Abwasserbeseitigung Rheinfeldern vom 20.02.2014 wird mit Zustimmung des Hauptausschusses vom 10.02.2014 folgende Geschäftsordnung erlassen:	Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes und § 10 der Betriebssatzung der Abwasserbeseitigung Rheinfeldern vom 21.07.2022 wird mit Zustimmung des Hauptausschusses vom 11.07.2022 folgende Geschäftsordnung erlassen:	Änderung aufgrund der Betriebssatzungsänderung.
§ 3 Zuständigkeiten	§ 2 Zuständigkeiten	Bei der letzten Änderung der Geschäftsordnung wurde die Nummerierung nicht angepasst.
§ 5 Inkrafttreten	§ 3 Inkrafttreten	Bei der letzten Änderung der Geschäftsordnung wurde die Nummerierung nicht angepasst.